

Feuerwehrsatzung der Großen Kreisstadt Glauchau

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch.....	
Präambel.....	
§ 1 Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr.....	
§ 2 Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr	
§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr.....	
§ 4 Beendigung/Aussetzen des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes.....	
§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr.....	
§ 6 Kinderfeuerwehr	
§ 7 Jugendfeuerwehr	
§ 8 Frauengruppe	
§ 9 Alters- und Ehrenabteilung	
§ 10 Ehrenmitglieder.....	
§ 11 Organe der Feuerwehr.....	
§ 12 Leitungssitzung	
§ 13 Stadt-/Orts- und Stadtteilwehrleiter	
§ 14 Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss/Stadtteilfeuerwehrausschuss	
§ 15 Hauptversammlung der Orts- und Stadtteilfeuerwehren	
§ 16 Vollversammlung der Feuerwehr Glauchau	
§ 17 Schriftführer.....	
§ 18 Gerätewarte/Beauftragte Atemschutz/Sicherheitsbeauftragte der Standorte.....	
§ 19 Wahlen	
§ 20 Schlussbestimmungen.....	
§ 21 Inkrafttreten/Außerkräfttreten	

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Satzung für alle Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendete orthografische männliche Schreib- und Ausdrucksweise wird aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vereinfachung benutzt. Sie gilt ohne Einschränkung für alle drei gesetzlich aufgeführten menschlichen Geschlechter (m/w/d).

Präambel

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau hat am 14.12.2023 auf Grund von:

- (1) § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist
- und
- (2) § 15 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist,

die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffe, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr der Großen Kreisstadt Glauchau (Feuerwehr Glauchau) ist eine Einrichtung der Stadt Glauchau ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Stadtfeuerwehr). Sie besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau mit folgenden Standorten:

Stadtteilfeuerwehr Oberstadt	–	Erich-Fraaß-Straße 6
Stadtteilfeuerwehr Unterstadt	–	Schindmaaser Weg 2a
Ortsfeuerwehr Gesau	–	Tunnelweg 2
Ortsfeuerwehr Niederlungwitz	–	Hauptstraße 44
Ortsfeuerwehr Reinholdshain	–	Ringstraße 12c
Ortsfeuerwehr Wernsdorf	–	Voigtlaider Straße 19a

- (2) Die Stadtfeuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Glauchau“. Die Standorte der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau führen nachfolgend genannte Namen:

Stadtteilfeuerwehr Oberstadt – Stadt Glauchau
Stadtteilfeuerwehr Unterstadt – Stadt Glauchau
Freiwillige Feuerwehr Gesau – Stadt Glauchau
Freiwillige Feuerwehr Niederlungwitz – Stadt Glauchau
Freiwillige Feuerwehr Reinholdshain – Stadt Glauchau
Freiwillige Feuerwehr Wernsdorf – Stadt Glauchau

- (3) Aktiver Feuerwehrdienst wird in den aktiven Abteilungen der im Absatz 1 benannten Standorte geleistet.
Neben den aktiven Abteilungen können an den Standorten der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau folgende Abteilungen gebildet werden:
 - a) Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung)
 - b) Jugendfeuerwehr
 - c) Frauengruppe
 - d) Alters- und Ehrenabteilung.

- (4) Ein Zusammenschluss einzelner Abteilungen mehrerer Standorte ist möglich. Dem Stadtwehrleiter ist dies schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Leiter der unter Absatz 3 genannten Abteilungen unterstehen den Festlegungen des jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiters am Standort der Abteilung. Im Fall einer gemeinsam geführten Abteilung haben sich die jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter zu verständigen, welcher Standort sie leitet. Dem Stadtwehrleiter ist dies schriftlich anzuzeigen.
- (6) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau obliegt dem Stadtwehrleiter und mindestens zwei Stellvertretern, in den Ortswehren dem Ortswehrleiter bzw. in den Stadtteilfeuerwehren dem jeweiligen Stadtteilwehrleiter sowie jeweils mindestens zwei Stellvertretern.
Scheidet innerhalb der Wahlperiode nach § 19 Absatz 3 bzw. Absatz 4 einer der vorgenannten Stellvertreter aus, kann die Stadtwehrleitung bzw. die betroffene Orts- oder Stadtteilwehrleitung die Wahlperiode in reduzierter Stärke beenden, wenn im Falle der Stadtwehrleitung nach Anhörung des Oberbürgermeisters und des Stadtfeuerwehrausschusses dessen Zustimmung vorliegt und im Falle einer Orts- oder Stadtteilwehrleitung nach Anhörung des Stadtwehrleiters und des Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschusses deren Zustimmung vorliegen. Anderenfalls sind Neuwahlen nach § 19 zu veranlassen. Im Falle der Stadtwehrleitung informiert der Oberbürgermeister den Stadtrat über das Ergebnis.

§ 2 Pflichten und Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr Glauchau hat die Pflicht
 - a) Menschen, Tiere, Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei Unglücksfällen, bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten sowie
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

Weiterhin wirkt sie bei der Erfüllung der

- d) Aufgaben der Stadt Glauchau nach § 6 Absatz 1 SächsBRKG sowie
 - e) überörtlichen Hilfe nach § 14 Absatz 1 SächsBRKG und
 - f) übertragener Aufgaben im Rahmen der Wasserwehr mit.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Feuerwehr Glauchau zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen und zu sonstigen Hilfeleistungen heranziehen.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Die Aufnahme in die Feuerwehr Glauchau erfolgt entsprechend § 18 SächsBRKG sowie mit der Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit und der Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder

sexueller Identität von in Not geratenen oder anderweitig hilfsbedürftigen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

- (2) Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen müssen die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest für den aktiven Feuerwehrdienst deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.
Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollten im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr bzw. der Stadtteilfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen.
Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr bzw. der Stadtteilfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtwehrleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4 Beendigung/Aussetzen des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau:
 - a) auf eigenen Antrag entlassen wird, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet,
 - b) entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG für den aktiven Feuerwehrdienst ungeeignet wird,
 - c) wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 schriftlich zurücknimmt,
 - d) das 65. Lebensjahr vollendet hat bzw. ab dem 65. Lebensjahr und nicht mindestens alle 12 Monate oder soweit vom bestellten Betriebsarzt nicht anders festgelegt eine ärztliche Bescheinigung über die Tauglichkeit am aktiven Feuerwehrdienst von dem bestellten Betriebsarzt der Stadt Glauchau vorlegt. Ein anderer Arzt ist mit dem Stadtwehrleiter abzustimmen, die Kosten trägt die Stadt Glauchau. Die Tätigkeit im aktiven Feuerwehrdienst endet spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
 - e) aus der Feuerwehr Glauchau aus wichtigem Grund (vgl. Absatz 4 Satz 5) ausgeschlossen wird oder
 - f) verstirbt.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes unverzüglich und unaufgefordert dem jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger kann einen Antrag auf Befreiung vom Dienst stellen, wenn die Ausübung des Dienstes eine besondere Härte darstellt. Dies ist insbesondere bei beruflicher Verhinderung, aus gesundheitlichen oder familiären Gründen gegeben. Diese Zeit der

Befreiung vom Dienst ist keine anrechenbare Dienstzeit. Bei Wiederaufnahme des aktiven Dienstes hat der Feuerwehrangehörige ein Schulungs- und Wiedereingliederungsprogramm zu durchlaufen. Der Umfang ist abhängig von der Dauer der Befreiung und dem persönlichen Ausbildungsstand des Feuerwehrangehörigen. Für die Erstellung des Schulungs- und Wiedereingliederungsprogramms ist der jeweilige Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter verantwortlich. Der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschuss bestätigt das Schulungs- und Wiedereingliederungsprogramm im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter.

- (4) Der Stadtwehrleiter entscheidet nach schriftlicher Anhörung des jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschusses über die Befreiung vom aktiven Dienst, die Entlassung auf eigenen Antrag oder den Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Der Stadtwehrleiter stellt die Befreiung oder Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Dem Feuerwehrangehörigen ist die Befreiung oder der Ausschluss schriftlich bekannt zu geben. Als wichtiger Grund für den Ausschluss aus dem aktiven Dienst gilt insbesondere:
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann,
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 handelt oder die Nichteignung im Sinne des § 3 Absatz 2 festgestellt wird oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vom jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch einen schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Für die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes in der Frauengruppe und der Alters- und Ehrenabteilung gelten die Regelungen nach Absatz 1 und 3 sowie Absatz 4 (ohne Buchstabe a)) bis 6 entsprechend.
- (8) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Glauchau, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten. Der Dienstausweis wird entwertet und alle zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände werden durch den hauptamtlichen Gerätewart eingezogen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Rechte und Pflichten der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sowie der aktiven Angehörigen ergeben sich aus § 18 Absatz 1 und den §§ 61 bis 63 SächsBRKG.

- (2) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Stadtwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 19 Absatz 3 sowie die zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses nach § 19 Absatz 20 zu wählen.
- (3) Die Angehörigen der jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehr ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter und dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (4) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Feuerwehrentschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Glauchau in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchstabe a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Aktive Feuerwehrangehörige, die nicht an der Eignungsuntersuchung für Atemschutz (G 26) teilnehmen, können an der Angebots- und Wunschvorsorge gemäß §§ 5 und 5a ArbMedVV sowie an Schutzimpfungen teilnehmen. Die Angebots- und Wunschvorsorgen sowie die erforderlichen Schutzimpfungen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 4 DGUV Vorschrift 49. Die Vorsorgeuntersuchungen sind bei dem bestellten Betriebsarzt der Stadt Glauchau wahrzunehmen. Abweichungen sind mit dem Stadtwehrleiter abzustimmen. Die Kosten trägt die Stadt Glauchau.

- (8) Kosten der ärztlichen Untersuchungen, die der Erlangung und dem Erhalt der Führerscheinklassen C1, C1E, C und CE dienen, werden von der Stadt Glauchau getragen. Für die Wahl des Arztes gilt Absatz 7 entsprechend.
- (9) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung gemäß § 4 Absatz 4 einleiten.

Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Stadtwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren aufgenommen werden. Über Aufnahme und Beendigung entscheidet der Leiter der Kinderfeuerwehr im Einvernehmen mit dem zuständigen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter. Der Stadtwehrleiter ist schriftlich zu informieren.
- (2) Die Leitung der Kinderfeuerwehr (Kinderabteilung) erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, welches nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter ist. Der Leiter der Kinderfeuerwehr wird durch den zuständigen Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren berufen.
- (3) Die Vorschriften des § 7 gelten sinngemäß.

§ 7 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über Aufnahme und Beendigung entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem zuständigen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend. Der Stadtwehrleiter ist schriftlich zu informieren.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
 - d) verstirbt oder

- g) wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

Für den Ausschluss gilt § 4 Absatz 4 Satz 5 Buchstaben b), d) und f) sinngemäß.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart sowie dessen Stellvertreter werden durch den Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter nach Anhörung des Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren berufen.
 - a) Es dürfen nur aktive Feuerwehrangehörige berufen werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen.
 - b) Sollten aktive Angehörige nicht über die entsprechende Qualifikation (mindestens Lehrgang „Jugendfeuerwehrarbeit“) verfügen, haben diese die entsprechende Qualifikation innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen, sofern dafür die Möglichkeit besteht. Die Entscheidung zur Berufung obliegt dem Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter.
 - c) Der Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter kann die Berufung nach Anhörung des Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen.
 - d) Die Funktionsträger vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.
 - e) Im Übrigen gilt der § 1 Absatz 5.Dem Stadtwehrleiter sind Be- und Abberufung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Jugendfeuerwehrwarte, dessen Stellvertreter und Ausbilder in der Jugendfeuerwehr haben vor Aufnahme der Tätigkeit sowie im Abstand von fünf Jahren der Orts- bzw. Stadtteilwehrleitung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Der Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter ist für die Einhaltung der Frist verantwortlich. Die Kosten trägt die Stadt Glauchau.

§ 8 Frauengruppe

- (1) In die Frauengruppen können alle Frauen, die Angehörige der Freiwillige Feuerwehr Glauchau sind, aufgenommen werden.
Über Aufnahme entscheidet die Leiterin der Frauengruppe im Einvernehmen mit dem zuständigen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter.
- (2) Die Angehörigen der Frauengruppen wählen unter Leitung des jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiters in ihren Bereichen eine Leiterin für fünf Jahre.
Dem Stadtwehrleiter sind Be- und Abbestellung der Leiterin schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Leiterin vertritt die Frauengruppe nach außen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung und Beibehaltung des Dienstgrades übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschusses den Angehörigen

- a) welcher 25 Jahre aktiven Dienst vollendet hat, auf Antrag aus der aktiven Abteilung in die Alters- und Ehrenabteilung versetzen,
 - b) auf Antrag eine frühere Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung ermöglichen, wenn eine Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen vorliegt. Ein entsprechendes ärztliches Attest kann eingefordert werden oder
 - c) den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Der Stadtwehrleiter kann nach Anhörung des Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschusses einen Feuerwehrangehörigen ausschließen, wenn sich herausstellt, dass dieser nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 handelt. Im Übrigen gilt der § 4 Absatz 4 Buchstabe d) und f) sinngemäß.
- (4) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen unter Leitung des jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiters in ihren Bereichen einen Leiter für fünf Jahre. Dem Stadtwehrleiter sind Be- und Abberufung schriftlich anzuzeigen.
- (5) Der Leiter vertritt die Alters- und Ehrenabteilung nach außen.

§ 10 Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtwehrleiters oder des Ortsvorstehers nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Satz 5 Buchstabe d), e) und f) ist die Abberufung möglich.

§ 11 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind:

- a) Leitungssitzung
- b) Stadtwehrleiter/Ortswehrleiter/Stadtteilwehrleiter
- c) Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss/Stadtteilfeuerwehrausschuss
- d) Hauptversammlung der Stadtteilwehren und der Ortsfeuerwehren
- e) Vollversammlung der Feuerwehr Glauchau

§ 12 Leitungssitzung

- (1) Die Leitungssitzung besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, den Orts- bzw. Stadtteilwehrleitern, im Verhinderungsfall deren benannter Stellvertreter sowie situativ den Leitern der Arbeitsgruppen (Beauftragte nach § 13 Absatz 9). Ein Vertreter des für die Feuerwehr zuständigen Fachbereiches der Stadtverwaltung ist zu den Leitungssitzungen einzuladen. Kann kein Vertreter teilnehmen, ist der Stadtwehrleiter rechtzeitig im Vorfeld über Belange der Stadtverwaltung zur Weitergabe zu informieren.

- (2) Der Stadtwehrleiter leitet die Leitungssitzung.
- (3) Die Leitungssitzung findet in der Regel quartalsweise statt. Es werden alle relevanten Themen (Anliegen des Stadtwehrleiters, der Orts- und Stadtteilwehrleiter, der Stadtverwaltung/Aus- und Fortbildung/Öffentlichkeitsarbeit/Beschaffungen/Dienstanweisungen/Bericht der Leiter der Arbeitsgruppen) besprochen und bei Erfordernis darüber abgestimmt.

§ 13 Stadtwehrleiter/Ortswehrleiter und Stadtteilwehrleiter

- (1) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden nach §19 gewählt und berufen.
- (2) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere:
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Orts- und Stadtteilfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass durch die Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,
 - g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
 - h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
 - j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (3) Er entscheidet über die nach § 14 Absatz 1 Satz 2 im Stadtfeuerwehrausschuss behandelten Fragen.
- (4) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (5) Der Stadtwehrleiter bzw. dessen Abwesenheitsvertreter soll den Oberbürgermeister, die Stadtverwaltung und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Der Stadtwehrleiter ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter vorher beteiligen.

- (6) Die stellvertretenden Stadtwehrleiter haben den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Stadtwehrleiter schriftlich fest.
- (7) Für die Leiter der Orts- und Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2, hier jedoch nur die Buchstaben a), d), f), h), i) und j), der Buchstabe j) jedoch mit der Maßgabe, die Beanstandungen dem Stadtwehrleiter zu melden, sowie Absatz 5 entsprechend. Sie führen die Orts- bzw. die Stadtteilfeuerwehr nach Weisung des Stadtwehrleiters.
- (8) Der Stadtwehrleiter, die Leiter der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehren sowie deren Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 19 Absatz 14 bzw. Absatz 15 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.
- (9) Der Stadtwehrleiter hat im Benehmen mit dem Stadtfeuerwehrausschuss die Möglichkeit, zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Beauftragte im Sinne des § 18 dieser Satzung einzusetzen. Diese unterstehen dem Stadtwehrleiter. Die Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zeitrahmen sind in einem Sitzungserlass festzulegen und durch den Stadtfeuerwehrausschuss zu beschließen.
Der Stadtwehrleiter kann die Einsetzung des Beauftragten nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Im Übrigen gilt der § 5 Absatz 4 sinngemäß.

§ 14 Stadtfeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss/Stadtteilfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Stadtwehrleiters. Er behandelt Fragen
 - a) der Dienst- und Einsatzplanung,
 - b) der Dienstorganisation,
 - c) die Finanzplanung,
 - d) der Ehrenmitgliedschaften und
 - e) zu weiteren Beauftragten im Sinne des § 18 dieser Satzung für weitere Aufgaben nach § 13 Absatz 9 sowie
 - f) zur Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.Auf Antrag des Stadtwehrleiters, des Orts- oder Stadtteilwehrleiters kann er Entscheidungen der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschüsse prüfen und diese unter der Maßgabe des Absatzes 9 aufheben.
- (2) Der Stadtwehrleiter leitet den Stadtfeuerwehrausschuss.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, den Orts- und Stadtteilwehrleitern, im Verhinderungsfall deren benannter Stellvertreter sowie den nach Absatz 4 gewählten Vertretern der Feuerwehrangehörigen. Sie alle sind stimmberechtigt.

- (4) Die Orts- und die Stadtteilfeuerwehren wählen entsprechend § 19 Absatz 20 aus ihren Reihen je angefangenen 30 Feuerwehrmitgliedern zum Stichtag 31.12. des Vorjahres des Wahljahres, ausgenommen § 1 Absatz 3 Punkte a) und b), einen weiteren Vertreter.
- (5) Der Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt die Kandidaten für die Wahl der Stadtwehrleitung.
- (6) Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter sind zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses einzuladen.
- (7) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll möglichst halbjährlich tagen, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Beratungen sind mindestens vier Wochen vorher vom Stadtwehrleiter mit der Tagesordnung bekannt zu machen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Auf Antrag aus einem Orts- oder Stadtteilfeuerwehrausschuss ist unter Nennung der Gründe eine Sondersitzung durch den Stadtwehrleiter einzuberufen.
- (8) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Beschlüsse des Stadtfeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (10) Auf Antrag des Stadtwehrleiters kann der Stadtfeuerwehrausschuss weitere, nicht stimmberechtigte Feuerwehrangehörige zu den Sitzungen zulassen. Tagesordnungspunktbezogen kann der Stadtwehrleiter weitere fachkundige Personen zur Sitzung einladen.
- (11) In jeder Orts- und Stadtteilfeuerwehr kann in eigener Zuständigkeit ein Feuerwehrausschuss gebildet werden. Für ihn gelten der Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a), b), c) und f) sowie die Absätze 7 bis 10 entsprechend. Der Oberbürgermeister bzw. der Ortsvorsteher oder ein von ihm Beauftragter können zu den Beratungen des Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschusses eingeladen werden. Über die Einladung ist der Stadtwehrleiter schriftlich zu informieren.
- (12) Der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschuss besteht aus dem Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden, den Leitern der in der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehr vorhandenen Abteilungen und bis zu vier weiteren von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Sie alle sind stimmberechtigt.

§ 15 Hauptversammlung der Orts- und Stadtteilfeuerwehren

- (1) Die Orts- und die Stadtteilfeuerwehren haben jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. In der Hauptversammlung hat der Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr zu erstatten. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

- (2) Die Orts- und Stadtteilfeuerwehren können gemeinsame Hauptversammlungen durchführen.
- (3) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter einzuberufen und zu leiten. Bei gemeinsamen Versammlungen wird der Sitzungsleiter einvernehmlich von den beteiligten Orts- und Stadtteilwehrleitern ernannt. Kommt eine einvernehmliche Lösung nicht zustande, entscheidet der Stadtwehrleiter.
- (4) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel aller der nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Angehörigen der jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehr schriftlich unter Angabe von Gründen gefordert wird.
- (5) Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtwehrleiter und dem Oberbürgermeister sowie zusätzlich in den Ortschaften dem Ortsvorsteher mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (7) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Stadtwehrleiter, für die Stadtteilfeuerwehren dem Oberbürgermeister und zusätzlich in den Ortschaften dem Ortsvorsteher innerhalb von zwei Wochen vorzulegen ist.

§ 16 Vollversammlung der Feuerwehr Glauchau

- (1) Die Vollversammlung wählt den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter. Sie wird vom Oberbürgermeister oder einem von ihm Beauftragten einberufen und geleitet.
- (2) Sie besteht aus allen Feuerwehrangehörigen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wahl ist entsprechend § 19 durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt und Tagesordnung der Vollversammlung sind allen unter Absatz 2 genannten Feuerwehrangehörigen und dem Oberbürgermeister, sofern er nicht selbst Versammlungsleiter ist, mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

§ 17 Schriftführer

- (1) Durch den Stadtwehrleiter sowie die Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter kann nach Anhörung des zuständigen Feuerwehrausschusses jeweils ein Schriftführer eingesetzt werden.

- (2) Der Schriftführer arbeitet nach Weisung des Stadtwehrleiters bzw. der Orts- und Stadtteilwehrleiter. Er nimmt ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des zuständigen Feuerwehrausschusses sowie an den Leitungssitzungen teil.

§ 18 Gerätewarte/Beauftragte Atemschutz/Sicherheitsbeauftragte der Standorte

- (1) Als Gerätewart, Beauftragter Atemschutz oder Sicherheitsbeauftragter dürfen nur aktive Angehörige des jeweiligen Standortes berufen werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen (Kreis-/Landesebene – oder vergleichbar) nachgewiesen werden. Sollen aktive Angehörige, welche nicht über die entsprechende Qualifikation verfügen, bestellt werden, so haben sie diese innerhalb der nächsten zwei Jahre nachzuholen, sofern dafür die Möglichkeit besteht.
- (2) Die Gerätewarte, Beauftragte Atemschutz und Sicherheitsbeauftragte der Standorte werden durch den Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter nach Anhörung des Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschusses für die Dauer von fünf Jahren berufen. Der Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter kann die Berufung nach Anhörung im Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschuss widerrufen. Der Stadtwehrleiter ist über die Be- und Abberufung zu informieren. Am Standort „Stadtteilfeuerwehr Oberstadt“ können jeweils zwei Gerätewarte, Beauftragte Atemschutz und Sicherheitsbeauftragte berufen werden. An den weiteren Standorten jeweils einer.
- (3) Die Gerätewarte und Beauftragten Atemschutz der Standorte unterstehen den Festlegungen des jeweiligen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiters. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen des Standortes zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Grundlage hierfür bildet eine durch die hauptamtlichen Gerätewarte/Atemschutzgerätewarte erstellte und mit dem Stadtwehrleiter sowie den Orts- bzw. Stadtteilwehrleitern im Rahmen einer Leitungssitzung abgestimmte Aufgabenübertragung, aus der sich die Rechte und Pflichten der Gerätewarte/Beauftragten Atemschutz der Standorte ergeben. Festgestellte Mängel sind unverzüglich der zuständigen Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter zu melden.
- (4) Die Aufgaben und Rechte der Sicherheitsbeauftragten der Standorte ergeben sich aus dem § 22 SGB VII i. V. m. § 20 der DGUV-V1 der Unfallkasse Sachen in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere haben sie im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenzen unterstützende, beobachtende und beratende Funktion und sind vor Ort Ansprechpartner für die Feuerwehrangehörigen und Führungskräfte. Sie sollen bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren unterstützen, sich vom Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren aufmerksam zu machen.
- (5) Die berufenen Sicherheitsbeauftragten wählen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der die Aufgabe gemäß § 11 ASiG für die Sicherheitsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau im Arbeitsschutzausschuss der Stadt Glauchau wahrnimmt. Die Einladung hat schriftlich mit Tagesordnung zu erfolgen.

Der gewählte Vertreter ist dem Stadtwehrleiter schriftlich anzuzeigen.

- (6) Gerätewarte, Beauftragte Atemschutz oder Sicherheitsbeauftragte können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter nach Anhörung des Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschusses abberufen werden. Gründe hierfür können insbesondere sein:
 - a) die geforderten Voraussetzungen an das Amt durch die berufene Person sind nicht mehr erfüllbar (die Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe b) zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs ist aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich),
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht.

§ 19 Wahlen

- (1) Für die Wahl der Stadtwehrleitung ist vom Oberbürgermeister eine Wahlleitung zu bestellen. Diese besteht aus einem Wahlleiter, zwei Stellvertretern und mindestens einem Beisitzer von jedem Standort der Feuerwehr Glauchau. Der Stadtfeuerwehrausschuss kann dazu Vorschläge unterbreiten.
Für die Wahl der Orts- bzw. Stadtteilwehrleitung ist vom Stadtwehrleiter im Benehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss eine Wahlleitung zu bestellen. Diese besteht aus einem Wahlleiter und zwei Stellvertretern.
- (2) Die Wahl der Stadtwehrleitung ist vom Wahlleiter durch Aushang an den Standorten gemäß § 1 Absatz 1 mindestens drei Monate vor dem Wahltag bekannt zu machen.
Die Wahl der Orts- bzw. Stadtteilwehrleitung ist vom Wahlleiter durch Aushang am jeweiligen Standort gemäß § 1 Absatz 1 mindestens einen Monat vor dem Wahltag bekannt zu machen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter und der Stadtwehrleiter sind schriftlich darüber zu informieren.
- (3) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen im Rahmen der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen von der zuständigen Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Briefwahl für die Wahl der Stadtwehrleitung sowie der Orts- bzw. Stadtteilwehrleitungen ist nicht zulässig, da nur zur Vollversammlung bzw. Hauptversammlung anwesende wahlberechtigten Angehörige wählen dürfen.
- (6) Die eingegangenen Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtwehrleitung sowie der Orts- bzw. Stadtteilwehrleitungen sind von der Wahlleitung auf ihre Eignung gemäß Absatz 14 und 15 zu prüfen und dem Stadtfeuerwehrausschuss bzw. dem Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschuss unter entsprechender Begründung zur Bestätigung vorzulegen.
- (7) Die vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigten Wahlvorschläge sind den wahlberechtigten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau und dem Oberbürgermeister mindestens

zwei Wochen vor der Wahl bekannt zu geben. Auf Ebene der Orts- und Stadtteilfeuerwehren ist analog zu verfahren. Betroffene Kandidaten sind im jeweiligen Feuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt. Den bestätigten Wahlvorschlägen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich vor dem jeweiligen Feuerwehrausschuss vorzustellen.

- (8) Wahlen zur Stadtwehrleitung sowie der Orts- bzw. Stadtteilwehrleitungen sind vom jeweiligen Wahlleiter oder seinen Stellvertretern zu leiten.
- (9) Wahlen der Stadtwehrleitung sowie der Orts- bzw. Stadtteilwehrleitungen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (10) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 2 bzw. § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend ist und davon mindestens die Hälfte dem aktiven Feuerwehrdienst angehört.
- (11) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seiner Stellvertreter sowie der Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter und deren Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht dieser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absatz 1 bis 10 und Absatz 11 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (12) Der Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Stadtteilwehrleiter und mindestens deren erster Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Wird aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung abgelehnt oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Stadtwehrleiters, Ortswehrleiters, Stadtteilwehrleiters oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Oberbürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen beim Stadtwehrleiter, Ortswehrleiter oder Stadtteilwehrleiter, insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (13) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 3 oder Absatz 4 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Oberbürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Stadtfeuerwehrausschusses einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG. Hierzu legt der Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vor, die die entsprechende Befähigung und Eignung besitzen.
- (14) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Verbandsführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Für

die Stellvertreter reicht die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Glauchau haben, über Ausnahmen entscheidet der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss.

- (15) Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Orts- bzw. Stadtteilwehrleiter und seine Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“. Der Absatz 14 gilt sinngemäß.
- (16) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (17) Die Niederschrift über die Wahl der Stadtwehrleitung ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
Die Niederschrift über die Wahl der Orts- bzw. Stadtteilwehrleitung ist dem Stadtwehrleiter und dem Oberbürgermeister sowie zusätzlich in den Ortschaften dem Ortsvorsteher spätestens zwei Wochen nach der Wahl durch den Wahlleiter zu übergeben.
- (18) Der Oberbürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Große Kreisstadt Glauchau nachteilig ist. Durch die nach § 5 Absatz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen kann binnen einem Monat nach der Wahl in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen Widerspruch gegen die Wahl beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Der Oberbürgermeister hat den Widerspruch nach pflichtgemäßem Ermessen zu überprüfen.
- (19) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 18 erfolgt, beruft der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Stadtrat die Gewählten der Stadtwehrleitung bzw. der Stadtteilwehrleitungen in die Positionen. In den Ortschaften verfahren die Ortsvorsteher analog für die Ortswehrleitungen.
- (20) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses und der Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschüsse gelten die Absätze 1 bis 17 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Stadtfeuerwehrausschusses, der Ortsfeuerwehrausschüsse und der Stadtteilfeuerwehrausschüsse ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (21) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Stadtfeuerwehrausschuss oder aus den Orts- bzw. Stadtteilfeuerwehrausschüssen aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr oder Stadtteilfeuerwehr nach Maßgabe des Absatzes 20 statt.

- (22) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Stadtwehrleiter fordern.

§ 20 Schlussbestimmungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Stadtwehrleiter Dienstanweisungen zur Durchführung dieser Satzung zu erlassen.

§ 21 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, **am 22.01.2024**, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Glauchau vom 02.05.2018 außer Kraft.

Glauchau, den 15.12.2023

gez. Marcus Steinhart
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- (2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (3) der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- (4) vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.